

im Kosovo zu beginnen, die unter ihre Zuständigkeit fallen könnten, und stellt fest, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien verpflichtet sind, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten, und daß die der Kontaktgruppe angehörenden Länder dem Gerichtshof in ihrem Besitz befindliche erwiesene sachdienliche Informationen zur Verfügung stellen werden;

18. *bekräftigt*, daß konkrete Fortschritte bei der Lösung der ernststen politischen und menschenrechtlichen Fragen im Kosovo die internationale Stellung der Bundesrepublik Jugoslawien und die Aussichten auf eine Normalisierung ihrer internationalen Beziehungen und ihre volle Mitwirkung in den internationalen Institutionen verbessern werden;

19. *betont*, daß im Falle des Ausbleibens konstruktiver Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Lösung der Situation im Kosovo weitere Maßnahmen erwogen werden;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3868. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3918. Sitzung am 24. August 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 1998 (S/1998/223)³²

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 1998 (S/1998/272)³²

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1160 (1998) des Sicherheitsrats (S/1998/712)⁴⁵".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁶:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 5. August 1998 behandelt, der gemäß seiner

Resolution 1160 (1998) vom 31. März 1998 vorgelegt wurde⁴⁷.

Der Rat ist weiterhin tief besorgt über die jüngsten heftigen Kämpfe im Kosovo, die verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben und zu einer beträchtlichen Erhöhung der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen geführt haben.

Der Rat teilt die Sorge des Generalsekretärs, daß die Fortsetzung oder eine weitere Verschärfung des Konflikts im Kosovo gefährliche Auswirkungen auf die Stabilität der Region hat. Insbesondere ist der Rat ernsthaft darüber besorgt, daß sich die Situation im Kosovo in Anbetracht der wachsenden Zahl der Vertriebenen und des herannahenden Winters zu einer noch größeren humanitären Katastrophe entwickeln könnte. Der Rat bekräftigt das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre Heimstätten zurückzukehren. Der Rat betont insbesondere, wie wichtig es ist, daß die humanitären Organisationen ungehinderten und dauernden Zugang zu der betroffenen Bevölkerung haben. Der Rat ist besorgt über die Berichte über zunehmende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.

Der Rat fordert eine sofortige Waffenruhe. Der Rat betont, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Kosovo-Albaner eine politische Lösung der Kosovo-Frage herbeiführen müssen und daß Gewalt und Terrorakte, gleichviel von welcher Seite, nicht hingenommen werden können, und erklärt erneut, wie wichtig die Durchführung seiner Resolution 1160 (1998) ist. Der Rat bekräftigt das Eintreten aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien und fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Führung der Kosovo-Albaner auf, unverzüglich einen sinnvollen Dialog aufzunehmen, der zu einer Beendigung der Gewalt und zu einer politischen Verhandlungslösung der Kosovo-Frage führt. Er unterstützt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Kontaktgruppe, namentlich die Initiativen, die sie ergriffen hat, um die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Führung der Kosovo-Albaner zur Aufnahme von Gesprächen über den künftigen Status des Kosovo zu bewegen.

In dieser Hinsicht nimmt der Rat mit Genugtuung zur Kenntnis, daß Ibrahim Rugova, der Führer der kosovo-albanischen Volksgruppe, die Bildung eines Verhandlungsteams angekündigt hat, das die Interessen der Volksgruppe vertreten soll. Die Bildung des Verhandlungsteams der Kosovo-Albaner sollte den baldigen Beginn eines substantiellen Dialogs mit den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien ermöglichen, mit dem Ziel, die Gewalt zu beenden und eine friedliche Regelung herbeizuführen, die auch die Gewährleistung der sicheren

⁴⁵ Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*.

⁴⁶ S/PRST/1998/25.

⁴⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/712.

und dauerhaften Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten mit einschließt.

Es ist weiterhin unerlässlich, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und die Kosovo-Albaner die Verantwortung dafür übernehmen, die Gewalt im Kosovo zu beenden, der Bevölkerung des Kosovo die Wiederaufnahme eines normalen Lebens zu ermöglichen und den politischen Prozeß voranzutreiben.

Der Rat wird die Situation im Kosovo auch weiterhin genau verfolgen und mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3930. Sitzung am 23. September 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Albaniens, Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 1998 (S/1998/223)³²

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 1998 (S/1998/272)³²

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1160 (1998) des Sicherheitsrats (S/1998/834 und Add.1)⁴⁵".

Resolution 1199 (1998) vom 23. September 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1160 (1998) vom 31. März 1998,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs im Einklang mit Resolution 1160 (1998) sowie insbesondere seines Berichts vom 4. September 1998⁴⁸,

in Würdigung der Erklärung der Außenminister Deutschlands, Frankreichs, Italiens, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika (der Kontaktgruppe) vom 12. Juni 1998 zum Abschluß des Treffens der Kontaktgruppe mit den Außenministern Japans und Kanadas⁴⁹ sowie der weiteren Erklärung, die die Kontaktgruppe am 8. Juli 1998 in Bonn abgegeben hat⁵⁰,

⁴⁸ Ebd., Dokumente S/1998/834 und Add.1.

⁴⁹ Ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/567, Anlage.

⁵⁰ Ebd., Dokument S/1998/657, Anlage.

sowie in Würdigung der gemeinsamen Erklärung der Präsidenten der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 16. Juni 1998⁵¹,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an die Kontaktgruppe vom 7. Juli 1998, in der sie die Auffassung zum Ausdruck bringt, daß die Situation im Kosovo einen bewaffneten Konflikt im Sinne des Mandats des Gerichtshofs darstellt,

in ernster Sorge über die jüngsten heftigen Kämpfe im Kosovo und insbesondere über die exzessive und wahllose Gewaltanwendung seitens der serbischen Sicherheitskräfte und der jugoslawischen Armee, die zu zahlreichen Opfern unter der Zivilbevölkerung geführt haben und nach Schätzung des Generalsekretärs die Ursache für die Vertreibung von mehr als 230.000 Menschen waren,

in tiefer Sorge über den Flüchtlingsstrom in das nördliche Albanien, nach Bosnien und Herzegowina sowie in andere europäische Staaten im Gefolge der Gewaltanwendung im Kosovo sowie über die zunehmende Zahl von Binnenvertriebenen im Kosovo und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien, von denen nach Schätzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bis zu 50.000 Menschen ohne Unterkunft und andere Mittel zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse sind,

in Bekräftigung des Rechtes aller Flüchtlinge und Vertriebenen, sicher in ihre Heimat zurückzukehren, sowie unter Betonung der Verantwortung der Bundesrepublik Jugoslawien, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen,

unter Verurteilung jeglicher Gewalttaten seitens aller Parteien und des Einsatzes terroristischer Mittel zur Verfolgung politischer Ziele durch Gruppen oder Einzelpersonen sowie jeder Unterstützung von außen für solche Aktivitäten im Kosovo, einschließlich der Lieferung von Waffen und der Ausbildung von Terroristen für die Durchführung von Aktionen im Kosovo, und in Sorge über die Berichte über fortgesetzte Verstöße gegen die durch die Resolution 1160 (1998) verhängten Verbote,

in tiefer Sorge über die rapide Verschlechterung der humanitären Lage im ganzen Kosovo und beunruhigt über die sich abzeichnende humanitäre Katastrophe, wie sie im Bericht des Generalsekretärs beschrieben wird, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, dies zu verhindern,

sowie in tiefer Sorge über Berichte über zunehmende Verstöße gegen Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die Rechte aller Einwohner des Kosovo geachtet werden,

in Bekräftigung der in Resolution 1160 (1998) niedergelegten Ziele, in der der Rat die Unterstützung für eine fried-

⁵¹ Ebd., Dokument S/1998/526, Anlage.